



Land: Niederösterreich
politischer Bezirk: Gänserndorf

AZ.: 1-12-120-2-20/1-2024

VERORDNUNG

„Halten und Parken verboten – ausgenommen Anrainer“ des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchegg wird gemäß § 94d Ziff. 4 lit. a in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, nachstehendes Halte- und Parkverbot verordnet:

I

Halte- und Parkverbot

§ 1 Zur Freihaltung der Zufahrt zur Garage im hinteren Bereich der Liegenschaft in 2294 Breitensee, Graf Salm Straße 110 wird hinsichtlich der im beiliegenden Lageplan rot dargestellten Fläche ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960 erlassen.

II

Ausnahme für Anrainer

§ 2 Vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind folgende Anrainer:

- Eigentümer der Liegenschaft 2294 Breitensee, Graf Salm Straße 110
- ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien und durch diese bestellte Dritte
- Einsatzfahrzeuge

III

Kundmachung und Schlussbestimmungen

§ 3 (1) Die Kundmachung über die Erlassung des Halte- und Parkverbotes gem. Punkt I erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Verbotsszeichens „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „ausgenommen Anrainer“ entsprechend dem beiliegenden Lageplan an den dort vorgesehenen Stellen.

(2) Die Kundmachung des Punktes II dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchegg. Die ortsübliche Verlautbarung erfolgt durch Anbringung von Zusatztafeln bei den Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, welche auf diese Verordnung verweisen sowie durch Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Internetseite der Stadtgemeinde Marchegg.

(3) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Die Anbringung der Verkehrszeichen darf frühestens mit Ablauf des dem Anschlag nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung folgenden zweiten Tages erfolgen.

§ 4 (1) Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 festzuhalten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Andreas Pataki

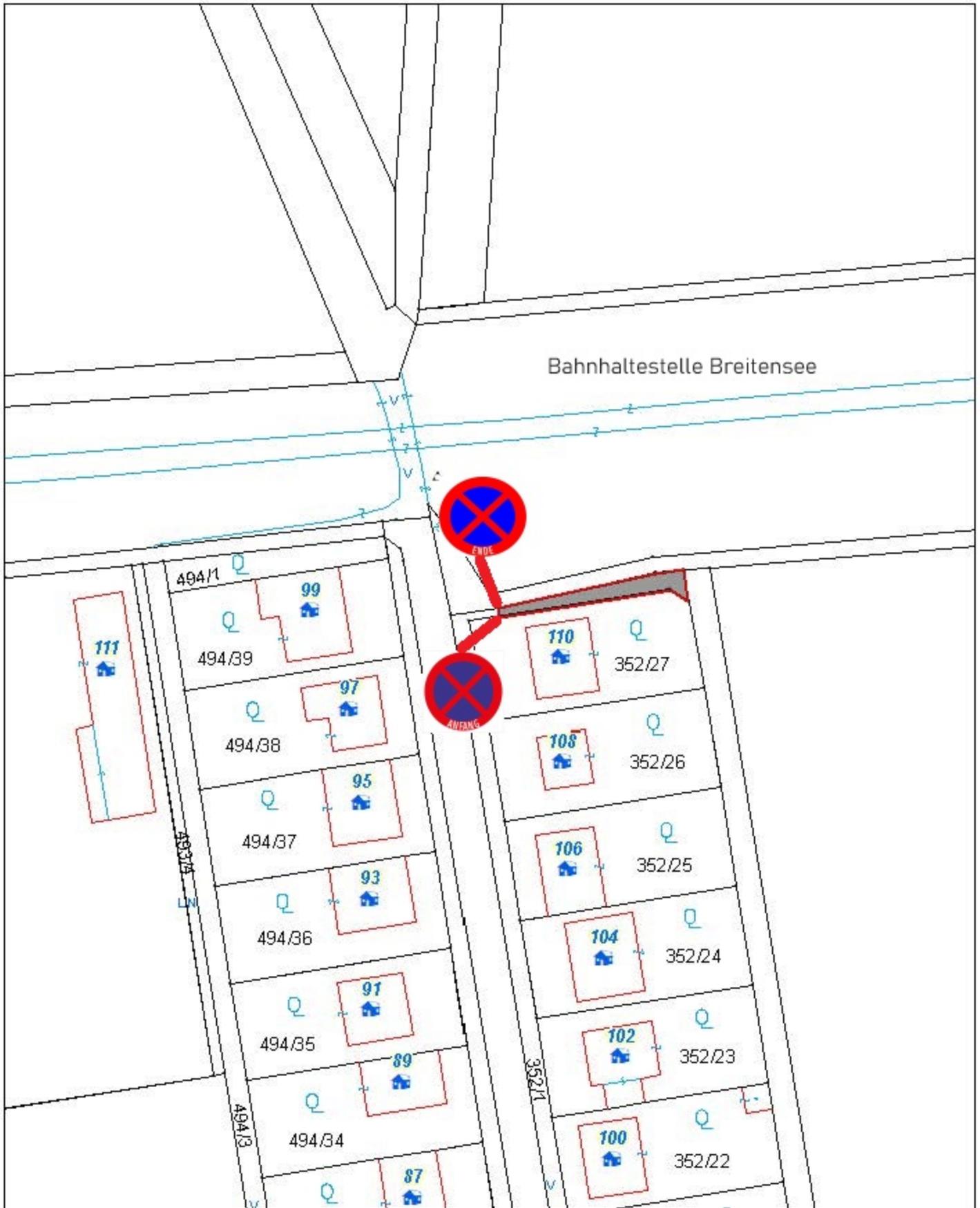
Anlage: Lageplan

Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: 13.05.2024

Ergeht an:

1. Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Marchegg
mit dem Auftrag zur Anbringung der Verkehrszeichen und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
2. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Fachgebiet Verkehr, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
3. Polizeiinspektion Lasse, Hauptplatz 3, 2291 Lasse
4. Eigentümer der Liegenschaft 2294 Breitensee, Graf Salm Straße 110
5. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien



Lageplan

Stadtgemeinde Marchegg
 2293 Marchegg, Hauptplatz 30
 Tel: 02285/7100-11
 e-Mail: gemeinde@marchegg.at



Plotdatum: 12.03.2024
 Maßstab (im Original): 1:1 000
 Erstellt durch Anwender:
 Elis abeth Flick_Marchegg

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

